



Herrn
Präsident Mag. Edmund Freibauer
Landhausplatz 1, Haus 1a
3109 St. Pölten

13.04.2007

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion
Eing.: - 3. MAI 2007
Ltg. 865/E-1/15
..... R-m.V.-Aussch.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Gemeinderat der Statutarstadt Wiener Neustadt hat in seiner Sitzung am 28.03.2007 den beigelegten Dringlichkeitsantrag - Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes (siehe Beilage), beschlossen.

Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Präsident, ersuchen, in diesem Sinne die erforderlichen Schritte im Interesse der Bevölkerung einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Müller

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 25 Abs.2 NÖ STROG

für die GR-Sitzung am 28.03.2007

der sozialdemokratischen Fraktion
im Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt

h)

Der Gemeinderat möge beschließen:

Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes:

Der NÖ Landtag, der Herr Landeshauptmann, die Frau Landeshauptmann-Stellvertreter und die NÖ Landtagsklubs werden aufgefordert, nachstehende Regelung im NÖ Polizeistrafgesetz zu veranlassen:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Bundespolizei und der Bundespolizeidirektionen haben durch Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung, Durchführung und den Abschluss von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, an der Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen der Städte mit eigenem Statut mitzuwirken.“

In eventu ist im Falle legislativer oder sonstiger Problemstellungen seitens des Gesetzgebers jedenfalls eine Regelung zu treffen, die den oben genannten rechts-, gesellschafts- und vor allem sicherheitspolitischen Intentionen (wie beispielsweise ein Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten Straßen, Plätzen und Parkanlagen, und zwar in einem bestimmten Umfang/Ausmaß) am nächsten kommt.

Begründung erfolgt mündlich

[Handwritten signatures and notes]
4.8.07
A. Wein
- b.w. -